



## ARBEITSPAPIER

### Mögliche Neufassung des Art. 79 B-VG

„(1) Dem Bundesheer obliegt die militärische Landesverteidigung. Es ist nach den Grundsätzen eines Milizsystems einzurichten.

(2) Das Bundesheer ist, soweit die gesetzmäßige zivile Gewalt seine Mitwirkung in Anspruch nimmt, ferner bestimmt

1. auch über den Bereich der militärischen Landesverteidigung hinaus
  - a) zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie der demokratischen Freiheiten der Einwohner und
  - b) zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhauptund
2. zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges.

(3) Das Bundesheer ist bestimmt zur solidarischen Teilnahme

1. an Maßnahmen im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik und
2. an anderen internationalen Maßnahmen der Friedenssicherung, der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe sowie der Such- und Rettungsdienste.

(4) Weitere Aufgaben des Bundesheeres sind durch Bundesverfassungsgesetz festzulegen.

(5) Durch Bundesgesetz ist zu bestimmen, welche Behörden und Organe die Mitwirkung des Bundesheeres zu den Zwecken nach Abs. 2 unmittelbar in Anspruch nehmen dürfen. Selbständiges militärisches Einschreiten zu diesen Zwecken ist nur zulässig, wenn die zuständigen Behörden und Organe durch höhere Gewalt außerstande gesetzt sind, die Mitwirkung des Bundesheeres in Anspruch zu nehmen

und bei weiterem Zuwarten ein nicht wieder gutzumachender Schaden für die Allgemeinheit eintreten würde.“